

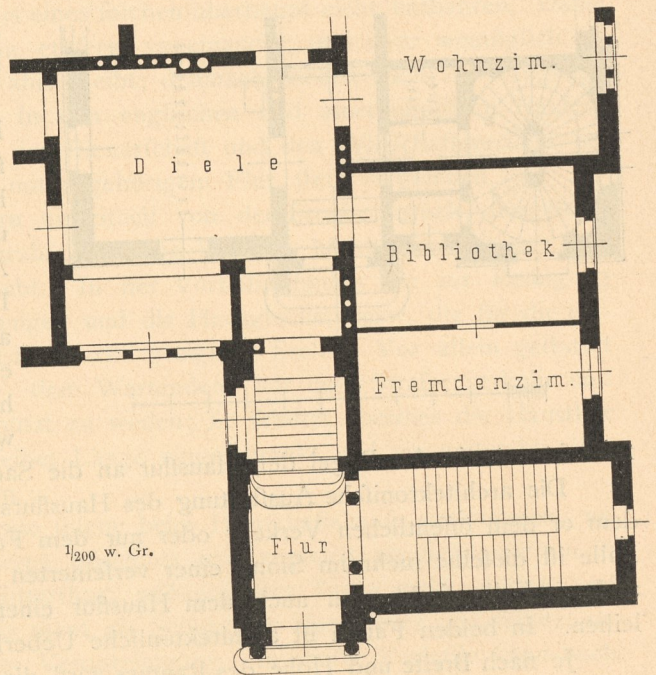
114.
Beispiele.

Fig. 79 giebt die Anordnung eines Hausflurs in einem freistehenden Familienhaufe, das zu einer grösseren Fabrikanlage gehört. Man betritt ihn unmittelbar, weil im Erdgeschoss Geschäftsräume — Sprechzimmer des Besitzers, Buchhaltereie und Magazine für Warenproben — untergebracht sind. Der Zugang zu der im Obergeschoss liegenden Wohnung ist besonders abgeschlossen.

Der Hausflur eines grösseren freistehenden Familienhauses in Frankfurt a. M. (Arch.: Schmidt) ist mit den ihm folgenden Räumen in Fig. 80⁷⁸⁾ dargestellt. Er führt unmittelbar zur Haupttreppe, der gegenüber eine Diele als Vorraum angeordnet ist. Kleiderablage und Spülabart sind vom Treppenhaufe aus bequem zugänglich.

Die Anordnung von Flur und Treppe in einem umfangreichen, freistehenden, von zwei Familien bewohnten Haufe in Leipzig (Arch.: Ihne & Stegmüller) zeigt Fig. 81⁷⁹⁾. Vom Flur aus gelangt man einerseits auf kürzestem Wege zur Haupttreppe, andererseits zu der im Erdgeschoss befindlichen Wohnung und betritt zunächst eine als Vorzimmer dienende, geräumige Diele, die den Zugang zu einer grösseren Anzahl von Räumen vermittelt.

Fig. 81.



Von einem Wohnhaufe zu Leipzig⁷⁹⁾.
Arch.: Ihne & Stegmüller.

β) Durchfahrt.

115.
Aufgabe.

Zur Durchfahrt wird ein Flur, der dem Wagenverkehr dient. Er ist dann entweder nur für den Wagenverkehr bestimmt, wenn für den Fufsverkehr ein selbständiger Flur vorhanden ist, oder er dient beiden Verkehrsarten zugleich: Flur und Durchfahrt verschmelzen in einen Raum. Diese minderwertige Anordnung wird bedingt entweder durch den Rang des Hauses — sie ist bei Häusern mittleren Ranges die Regel — oder durch beschränkten Bauplatz und muss infolgedessen auch öfters beim Herrschaftshaufe zur Ausführung gelangen.

Die Uebelstände, die bei gemeinschaftlicher Benutzung auftreten, werden beseitigt, wenn man unmittelbar neben der für den Wagenverkehr bestimmten Durchfahrt auch für den Fufsverkehr Sorge trägt, wenn neben dem Thore eine Pforte, die nur dem Fufsverkehre dient, angelegt wird. Eine Steigerung tritt ein, wenn zu beiden Seiten der Durchfahrt selbständige Eingänge für den Fufsverkehr vorhanden sind, eine Anlage, die bei umfangreichen Herrschaftshäusern des öfteren zur Ausführung gelangt. Bei dergleichen Gebäuden verbleiben meist zwei so bedeutende Hausteile zu seiten der Durchfahrt, dass die Benutzung der Fufsbahnen, ohne die Fahrbahn überschreiten zu müssen, gerechtfertigt, ja geboten ist. Die für den Fufsverkehr bestimmten Seitenteile erhalten dann oft gleiche Abmessungen wie die Durchfahrt und bilden mit dieser in ihrer Gesamtheit eine besonders für Paläste geeignete und für diese zugleich charakteristische Anlage.

⁷⁹⁾ Nach: Leipzig und seine Bauten. Leipzig 1892. S. 383.